Statuten Treffpunkt Bettingen

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name	Art. 1	Unter dem Namen **„Treffpunkt Bettingen“**, besteht ein Verein nach Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Bettingen am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten, der Präsidentin.
Zweck und Mittel	Art. 3	Der Verein hat zum Ziel, das soziale und kulturelle Leben der Gemeinde zu fördern, Raum zu schaffen für generationen-übergreifende Begegnungen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken indem er: a. Ein Basisangebot schafft, welches den Zusammenhalt im Dorf Bettingen unterstützt und dies sowohl spontan als auch geregelt möglich ist. b. Der Bevölkerung Räume zur Verfügung stellt, in welchen durch die Bevölkerung definierte und organisierte Anlässe stattfinden können. Dazu gehören zB Vereinstreffen, Veranstaltungen, gemütliches Beisammensein, Kurse, Ausstellungen uä. c. Die Buchung der Räumlichkeiten organisiert, für Sauberkeit sorgt, eine gewisse Infrastruktur zur Verfügung stellt. d. Spendengelder zu akquirieren e. Zur Identität des Dorfes als gelebte

Gemeinschaft beiträgt.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen-nehmen.
Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Verträge mit Dritten abschliessen.
Der Verein kann für die Nutzung der Räumlichkeiten und Durchführung von Anlässen Regeln erlassen.

Organisation

Organe	Art. 4	Die Organe des Vereins sind: a. die Generalversammlung b. der Vorstand c. die Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung	Art. 5	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist berechtigt: a. die Statuten zu ändern b. den Präsidenten, die Präsidentin, den Vorstand und die Revisoren zu wählen c. den Mitgliederbeitrag festzusetzen d. dem Vorstand Decharge zu erteilen. Im Übrigen gilt Art. 64 ZGB.
	Art. 6	Die Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss der Jahresrechnung statt, spätestens am 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.
	Art. 7	Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und es entscheidet immer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren. Es wird offen abgestimmt.
Der Vorstand	Art. 8	Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und vertritt den

		Verein nach Aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ausser dem Amt des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert er sich selbst.
	Art. 9	Die Mitglieder des Vorstands sind für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt und wieder wählbar.
Die Rechnungsrevisoren	Art. 10	Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche auf Jahresende die Kasse prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der GV erstellen. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 11	Dem Verein beitreten kann jede Person ab 12 Jahren. Es gibt Einzelmitgliedschaften, Paar- und Familienmitgliedschaften sowie Mitgliedschaften für juristische Personen (zB Vereine)
	Art. 12	Über die Aufnahme, wie auch über einen Ausschluss bestimmt der Vorstand.
	Art. 13	Eine Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied oder die Familie die Räumlichkeiten des Treffpunktes zu vergünstigten Tarifen zu nutzen und hat Vorrang vor Nichtmitgliedern bei der Reservierung. Die Mitglieder können die vermietbaren Räumlichkeiten für unterschiedliche Aktivitäten nutzen; Familientreffen, Kurse, Vereinsveranstaltungen uä.
	Art. 14	Die Mitglieder unterstützen den Verein mit den zu leistenden Jahresbeiträgen. Je nach Bedarf ist eine aktive Mithilfe für den Verein erwünscht.

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt	Art. 15	Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich schriftlich anzumelden. Alle Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme und bezahltem Mitgliederbeitrag die Statuten des Vereins.
Austritt	Art. 16	Der Austritt aus dem Verein hat unter schriftlicher Meldung zu erfolgen. Er wird nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
Ausschluss	Art. 17	Mitglieder, welche zu Klage Anlass geben oder die Interessen und Regeln des Vereins grob verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Haftung der Mitglieder	Art. 18	Jede persönliche Haftung der Mitglieder ausser der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen. Für Schäden gegenüber Dritten schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.
Haftung des Vereins	Art. 19	Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle seiner Mitglieder. Er ist auch nicht verantwortlich für Schäden, die seine Mitglieder Dritten zufügen, soweit er dies nicht vertraglich mit Dritten anders geregelt hat.

Auflösung

Auflösung	Art. 20	Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 76ff im ZGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird

das Vermögen des Vereins der Gemeinde mit der Verpflichtung überwiesen, die Gelder zu gleichen Teilen Bettinger Vereinen zukommen zu lassen.

Datenschutz

Datenschutz	Art. 21	Der Verein Treffpunkt führt für seine Mitgliederverwaltung eine Mitgliederdatei mit den für den Verein wesentlichen Daten, wie: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, Jahrgang. Diese Mitgliederdaten dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden. Diese werden vertraulich behandelt und sind für die Herausgabe an Dritte nicht vorgesehen. Jedes Mitglied kann seine Einwilligung zur Freigabe seiner Daten unter den oben ausgeführten Bedingungen widerrufen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung in Kraft.

Bettingen, den 2. November 2026

Die Co-Präsidentin	Der Co-Präsident
.....	.....
Gabriella Ess Dahinden	Frank Behner